

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
<i>I Mitteilungen</i>		
Kommission		
96/C 379/01	ECU.....	1
96/C 379/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	2
96/C 379/03	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2317/95 des Rates vom 25. September 1995 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen	3
96/C 379/04	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (!)	10
96/C 379/05	Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen	11
96/C 379/06	Anmeldung einer Vereinbarung (Sache Nr. IV/36.277 — Orbcomm) (!)	12
<hr/>		
<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>		
Kommission		
96/C 379/07	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit (!)	13

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	<i>III Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
96/C 379/08	Einrichtung einer funktionellen Verbindung zwischen dem „Trees“-Projekt der GFS in Ispra und GD XI/D4 in Brüssel	23
96/C 379/09	Tacis — Computerhardware und Systemsoftware — Tacis Projekt — ERUS 9407 — Bekanntmachung einer Ausschreibung — Offenes Verfahren	24
96/C 379/10	Simultandolmetschanlagen — Bekanntmachung von Lieferaufträgen — Nicht offenes Verfahren	25
<hr/>		
	Berichtigungen	
96/C 379/11	Durchführung des Beschlusses des Rates vom 22. 12. 1995 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996-2000) (ABl. Nr. C 363 vom 3. 12. 1996, S. 12)	26

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (1)

13. Dezember 1996

(96/C 379/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	39,9253	Finnmark	5,79702
Danische Krone	7,41870	Schwedische Krone	8,54878
Deutsche Mark	1,93695	Pfund Sterling	0,758409
Griechische Drachme	306,200	US-Dollar	1,25858
Spanische Peseta	163,162	Kanadischer Dollar	1,71305
Franzosischer Franken	6,54159	Japanischer Yen	142,006
Irishes Pfund	0,756904	Schweizer Franken	1,64345
Italienische Lira	1915,18	Norwegische Krone	8,12728
Hollandischer Gulden	2,17306	Islandische Krone	84,2367
osterreichischer Schilling	13,6304	Australischer Dollar	1,58892
Portugiesischer Escudo	195,608	Neuseelandischer Dollar	1,79106
		Sudafrikanischer Rand	5,95182

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Auerdem verfugt die Kommission uber Fernkopierer mit Abrufmoglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), uber die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse taglich abgefragt werden konnen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(96/C 379/02)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EG) Nr. 1143/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern (Abl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 14)	12. 12. 1996	17,47 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 1144/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern (Abl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 17)	12. 12. 1996	30,50 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 1145/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern (Abl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 20)	12. 12. 1996	31,99 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 1146/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach allen Drittländern (Abl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 23)	12. 12. 1996	33,95 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 2264/96 der Kommission vom 27. November 1996 zur Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hartweizen nach allen Drittländern (Abl. Nr. L 306 vom 28. 11. 1996, S. 20)	12. 12. 1996	6,50 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 1629/96 der Kommission vom 13. August 1996 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern (Abl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 6)	12. 12. 1996	Angebote abgelehnt
Verordnung (EG) Nr. 1630/96 der Kommission vom 13. August 1996 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (Abl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 9)	12. 12. 1996	Angebote abgelehnt
Verordnung (EG) Nr. 1631/96 der Kommission vom 13. August 1996 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (Abl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 12)	12. 12. 1996	286,00 ECU/t

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2317/95 des Rates vom 25. September 1995 zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen ⁽¹⁾

(96/C 379/03)

(Veröffentlichung der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 Absatz 4 und 4 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Maßnahmen — Stand der mitgeteilten Maßnahmen am 1. Juli 1996)

A. Liste der Länder, die nicht in der gemeinsamen Liste im Anhang zu der Verordnung (EG) Nr. 2317/95 aufgeführt sind ⁽²⁾

Drittländer	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
Andorra															
Antigua und Barbuda	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	
Argentinien															
Australien					V	V									
Bahamas	V	V	V	V	V	V		V	V	V		V			
Barbados	V	V	V	V	V	V		V	V	V		V			
Belize	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V			
Bermuda			V	V			V				V				
Bolivien	V	V		V		V	V		V	V		V			
Bosnien-Herzegowina	V	V	V	V	V	V	V		V	V	Va)	V	V	V	V
Botswana	V	V	V	V	V	V		V	V	V	V	V			
Brasilien				Vb)		V									
Brunei				V	V		V	V			V	V	V		
Chile															
Costa Rica				V		V									
Dominica	V	V	V	V	V	V	V	Vc)	V	V	V	V	V		
Ecuador						V									
El Salvador				V		V						V			
Estland	V		V	V	V	V		V	V	V	V	V	V	V	
Falklandinseln			V	V							V				
Grenada	V	V	V	V	V	V		V	V	V	V	V			
Guatemala				V		V						V			
Honduras				V		V					V	V			
Hongkong		Ve)	V	V			Ve)	Ve)			V	V	V	Ve)	Ve)
Island															
Israel															
Jamaika				V	V	V						V			
Japan															
Kanada															
Kenia	V	V		V		V	V		V	V	V	V		V	

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 234 vom 3. 10. 1995, S. 1.

⁽²⁾ „V“ deren Staatsangehörige in bestimmten Mitgliedstaaten der Visumpflicht unterliegen (Artikel 2 Absatz 1).

Drittländer	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
Kiribati	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V			
Kolumbien	V	V		V		V	V		V	V		V			
Korea (Republik)															
Kroatien	V						V		V	V				V	
Lesotho	V	V	V	V	V	V		Vc)	V	V	V	V			
Lettland	V	V	V	V	V	V		V	V	V	V	V	V	V	
Liechtenstein															
Litauen	V		V	V	V	V		V	V	V	V	V	V	V	
Macao			V	V			V	Vf)			Vf)		V		
Malawi		V		V	V	V		V			V				
Malaysia				V								V			
Malta															
Marschall-Inseln	V		V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V		
Mexiko						V									
Mikronesien	V		V	V	V	V	V	V	V	V	V	V			
Monaco															
Montserrat			V	V			V								
Namibia	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V			
Nauru	V	V	V	V	V	V		V	V	V	V	V		V	
Neuseeland															
Nicaragua			V			V		V			V	V			
Nördliche Marianen Inseln	V		V	V	V	V	V		V	V	V	V			
Norwegen															
Palau	V		V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V		
Panama				V		V		V				V			
Paraguay				V		V						V			
Peru	V				V	V	V	V	V	V		V		V	
Polen				Vb)											
Salomonen	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V		
San Marino															
Santa Lucia	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V		
Schweiz															
Seychellen	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V		V			
Simbabwe	V	V	V	V	V	V		V	V	V	V	V	V		
Singapur												V			
Slowakische Republik															
Slowenien															
St. Christoph und Nevis	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	
St. Helena			V	V			V				V				
St. Vincent und Grenadinen	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V			
Südafrika	V	V	V	V	V	V		V	V	V	V	V	V	V	
Swasiland	V	V	V	V	V	V		Vc)	V	V	V	V			

Drittländer	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
Tonga	V	V	V	V	V	V		V	V	V	V	V	V	V	
Trinidad und Tobago	V	V	V	V	V	V		V	V	V		V			
Tschechische Republik															
Tuvalu	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V		
Ungarn															
Uruguay															
Vanuatu	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	V	
Vatikan															
Venezuela				V		V							V		
Vereinigte Staaten						Vd)									
Westsamoa	V	V	V	V	V	V		V	V	V	V	V	V	V	
Zypern															

Ergänzende Informationen:

- a) Österreich: Für Bosnien-Herzegowina: Die Visumpflicht gilt nicht für Inhaber von Diplomatnpässen, Inhaber eines noch mindestens drei Monate gültigen Reisepasses, die eine Aufenthaltsgenehmigung der Beneluxstaaten, Deutschlands, Frankreichs, Liechtensteins oder der Schweiz vorweisen und Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Inhaber eines Passes sind und wie ihre Eltern/ihr Elternteil ein Aufenthaltsrecht in Deutschland oder Frankreich, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Inhaber eines Passes sind und wie ihre Eltern/ihr Elternteil ein Aufenthaltsrecht in Luxemburg oder den Niederlanden haben.
- b) Griechenland: Die Visumpflicht gilt für Seeleute aus Brasilien und Polen.
- c) Italien: Für Dominica, Lesotho und Swasiland: Inhaber von Dienst- und Diplomatnpässen sind bis zu 90 Tagen von der Visumpflicht befreit.
- d) Frankreich: Die Visumpflicht gilt für folgende Kategorien von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten:
- Inhaber von Diplomatnpässen und amtlichen Pässen auf Dienstreise,
 - Studenten,
 - Journalisten im Durchgangsverkehr,
 - Mitglieder von Schiffs- oder Flugpersonal in Ausübung ihrer Tätigkeiten.
- e) Dänemark, Vereinigtes Königreich, Irland, Italien und Schweden: Die Visumpflicht gilt für Inhaber der Dokumente von Hongkong, mit Ausnahme der Inhaber von britischen Pässen, von Pässen als Angehörige der „British Dependent Territories Citizen Hongkong“ oder der „British National (Overseas)“.
- f) Österreich und Italien: Die Visumpflicht gilt für Inhaber von „Documents (or Certificates) of Identity for Visa purposes“ von Macao.

B. Lage der Staatenlosen und Flüchtlinge mit anerkanntem Flüchtlingsstatus und Visumpflicht für die erste Einreise in das Hoheitsgebiet (Artikel 2 Absatz 2)

Mitgliedstaaten der Union	Staatenlose (1)	Flüchtlinge mit anerkanntem Flüchtlingsstatus (2)	Erläuterungen
Belgien	Visumpflicht	Visumpflicht	
Dänemark (i)	Visumpflicht (ii)	Visumpflicht	
Deutschland (iii)	Befreiung von der Visumpflicht für Staaten, deren Staatsangehörige nicht der Visumpflicht unterliegen	Befreiung von der Visumpflicht für Staaten, deren Staatsangehörige nicht der Visumpflicht unterliegen	<ul style="list-style-type: none"> — Erfordernis eines mindestens vier Monate gültigen Reiseausweises — gilt nicht für Ausländer, die illegal eingereist sind oder wegen illegalen Aufenthalts rückgeführt werden

Mitgliedstaaten der Union	Staatenlose (1)	Flüchtlinge mit anerkanntem Flüchtlingsstatus (2)	Erläuterungen
Griechenland (3)	Visumpflicht	Visumpflicht	
Spanien	Visumpflicht	Visumpflicht	
Frankreich (3)	Visumpflicht	Visumpflicht	
Irland	Visumpflicht	Visumpflicht	
Italien	Visumpflicht	Visumpflicht	
Luxemburg	Visumpflicht	Visumpflicht	
Niederlande	Visumpflicht	Visumpflicht	
Österreich (3)	Visumpflicht	Visumpflicht	
Portugal	Visumpflicht	Visumpflicht	
Finnland (i)	Visumpflicht	Visumpflicht	
Schweden (i)	Visumpflicht	Visumpflicht	
Vereinigtes Königreich	Visumpflicht	Visumpflicht	

Erläuterungen:

(1) Im Sinne des Übereinkommens von New York vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung von Staatenlosen (dem nicht alle Mitgliedstaaten beigetreten sind).

(2) Im Sinne des Internationalen Abkommens von Genf vom 28. Juli 1951 des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

(3) Die Mitgliedstaaten mit Ausnahme Österreichs, Griechenlands und Frankreichs wenden untereinander das Europäische Übereinkommen von Straßburg vom 20. April 1959 über die Aufhebung des Sichtvermerkszwangs für Flüchtlinge an. Artikel 1 bestimmt

„1. Flüchtlinge, die rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien haben, sind aufgrund dieses Übereinkommens und vorbehaltlich der Gegenseitigkeit bei der Einreise in das Hoheitsgebiet anderer Vertragsparteien und bei der Ausreise aus diesem Gebiet über alle Grenzen vom Sichtvermerkszwang befreit, sofern

a) sie im Besitz eines gültigen Reiseausweises nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 oder dem Abkommen betreffend die Ausstellung eines Reiseausweises an Flüchtlinge vom 15. Oktober 1946 sind, der von den Behörden der Vertragsparteien, in deren Hoheitsgebiet sie rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ausgestellt worden ist; und

b) ihr Aufenthalt nicht länger als drei Monate dauert.

2. Für jeden Aufenthalt von längerer Dauer als drei Monate oder für jede Einreise in das Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei in der Absicht, dort eine Erwerbstätigkeit auszuüben, kann ein Sichtvermerk gefordert werden.“

Frankreich, das Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, hat seine Anwendung nach Artikel 7 dieses Übereinkommens mit Wirkung vom 16. September 1986 ausgesetzt.

(i) Gilt für das gesamte durch Artikel 1 Absatz 2 des Nordischen Übereinkommens vom 12. Juli 1957 über die Aufhebung der Paßkontrolle erfaßte Gebiet, einschließlich Norwegens und der Farøer-Inseln; Befreiung von der Visumpflicht für Staatenlose, Inhaber eines von Dänemark, Schweden, Island, Norwegen ausgestellten Reiseausweises, der zur Einreise in ihr Hoheitsgebiet berechtigt.

(ii) Befreiung für 90 Tage für Inhaber einer von den amerikanischen Militärbehörden in Deutschland ausgestellten Bescheinigung über den anerkannten Status als „Stateless Alien“.

(iii) Staatenlose und Flüchtlinge — wenn sie sich legal in einem Staat aufhalten und nicht Gegenstand einer Rückführungsmaßnahme waren — sind für drei Monate von der Visumpflicht befreit, wenn ihre Pässe a) von den Behörden eines in der nachstehenden Liste aufgeführten Staates oder Hoheitsgebiets ausgestellt wurden und b) eine Rückkehrberechtigung enthalten, die bei der Einreise noch mindestens vier Monate gültig ist.

Liste der betroffenen Staaten:

Andorra, Argentinien, Australien (einschließlich Kokosinseln, Norfolk-Inseln, Weihnachtsinsel), Belgien, Bolivien, Brasilien, Brunei, Chile, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, El Salvador, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guyana, Französisch-Polynesien, Guadeloupe, Martinique, Neukaledonien, Réunion, St. Pierre und Miquelon), Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kenia, Kolumbien, Korea (Republik), Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Neuseeland (einschließlich der Cookinseln, Niue und Tokelau), Niederlande (einschließlich Niederländische Antillen), Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal (einschließlich Macao), San Marino, Singapur, Slowakische Republik, Slowenien, Schweden, Schweiz, Spanien (einschließlich spanische Hoheitsgebiete Ceuta und Melilla), Tschechische Republik, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika (einschließlich Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Guam und Puerto Rico), Vereinigtes Königreich und Nordirland (einschließlich Kanalinseln und Insel Man), Zypern.

C. Liste der (nicht in der gemeinsamen Liste aufgeführten) Gebietskörperschaften, die von den Staaten nicht als Mitgliedstaaten anerkannt wurden und deren Staatsangehörige in bestimmten Mitgliedstaaten der Visumpflicht unterliegen (Artikel 2 Absatz 3)

Gebietskörperschaft	B	DK	D	EL	E	F	IRL	I	L	NL	A	P	FIN	S	UK
Palästina	V		V	V	V	V	V	V	V	V	V	V		V	
Türkische Republik Nordzypern		V					V								

D. In der gemeinsamen Liste aufgeführte Kategorien der Staatsangehörigen von Drittländern, die von der Visumpflicht im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der genannten Verordnung befreit sind

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Artikel 4 Absatz 1 betrifft folgende Kategorien:

- 1 Inhaber von Diplomatenpässen
- 2 Inhaber von Dienstpässen und sonstigen amtlichen Pässen
- 3 Ziviles Flug- und Schiffspersonal usw.
- 4 Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- oder Rettungsflugs und sonstige Helfer bei Katastrophen- und Unglücksfällen
- 5 Sonstige

Für die unter 1, 2 und 3 genannten Kategorien sind die Mitgliedstaaten internationale Verpflichtungen eingegangen, die allgemeine oder spezifische Befreiungen von der Visumpflicht vorsehen. Dabei handelt es sich um internationale Übereinkommen wie das Übereinkommen von Wien oder — für den Verkehr — das Übereinkommen von Chicago vom 7. Dezember 1944 über den internationalen Luftverkehr und insbesondere Anhang 9 dieses Übereinkommens oder auch um das Übereinkommen Nr. 108 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) für den Seeverkehr.

II. BESONDERE INFORMATIONEN

Die nachstehend mitgeteilten Informationen betreffen spezifisch die Mitgliedstaaten und richten sich nach den Vereinbarungen, die mit den betreffenden Drittländern für die Befreiung von der Visumpflicht für die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung genannten Kategorien von Staatsangehörigen aus Drittländern geschlossen wurden.

Belgien:

- 1 und 2: — Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Elfenbeinküste, Marokko, Pakistan, Senegal, Thailand, Tunesien und Türkei
 — Inhaber von Diplomatenpässen: Rumänien und Tschad

Dänemark:

- 1 und 2: — Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Indien, Pakistan, Philippinen, Thailand und Türkei
 — Inhaber eines Ausweises der Vereinten Nationen
 — Inhaber eines Reisedokuments der NATO
- 3: — Befreiung für ziviles Flug- und Schiffspersonal

Deutschland:

- 1 und 2: — Inhaber von Diplomatpässen: Bulgarien, Indien und Marokko
— Inhaber von Dienstpässen: Nordkorea, Ghana, Pakistan, Philippinen, Senegal, Thailand, Türkei und Tschad, die für längstens 90 Tage von der Visumpflicht befreit sind
- 3: — Befreiung für ziviles Flug- und Schiffspersonal
— Sonderbedingungen für die Rhein- und Donaubinnenschifffahrt
- 4: — Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- oder Rettungsflugs und sonstige Helfer bei Katastrophen- und Unglücksfällen
- 5: — Für die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) (Serbien-Montenegro), Marokko, Tunesien und Türkei: Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen Reisepaß vorweisen und wie ihre Eltern/ihr Elternteil ein Aufenthaltsrecht haben

Griechenland:

- 1 und 2: — Inhaber von Dienst- und Reisepässen: Albanien, Bulgarien, Marokko, Peru, Philippinen, Togo, Tunesien, Türkei und die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) (Serbien-Montenegro)
— Inhaber von Diplomatpässen: Rumänien

Spanien:

- 1 und 2: — Für die Philippinen und die Türkei: Befreiung für Inhaber von Dienst- und Diplomatpässen bis zu höchstens 90 Tagen
- 3: — Befreiung für ziviles Flug- und Schiffspersonal

Frankreich:

- 1 und 2: — Inhaber von Dienst- und Diplomatpässen: Elfenbeinküste und Türkei
— Inhaber von Diplomatpässen: Gabun, Marokko, Senegal und Tunesien

Irland:

- 3: — Befreiung für ziviles Flugpersonal

Italien:

- 1 und 2: — Inhaber von Dienst- und Diplomatpässen: Algerien, Benin, Elfenbeinküste, Ägypten, Fidschi, Gambia, Guyana, Kuwait, Mauritius, Niger, Uganda, Peru, Philippinen, Dominikanische Republik, Senegal, Thailand, Togo, Tunesien und Türkei
— Für die Malediven: Inhaber von Dienst- und Diplomatpässen bis zu 90 Tagen
— Inhaber von Diplomatpässen: Albanien, Rumänien
- 3: — Für Ägypten, Elfenbeinküste, Marokko, Rumänien, Rußland und Senegal: ziviles Schiffspersonal
— Für Taiwan: ziviles Flugpersonal
- 5: — Für die Türkei: Inhaber von Spezialpässen

Luxemburg:

- 1 und 2: — Inhaber von Dienst- und Diplomatpässen: Elfenbeinküste, Marokko, Pakistan, Senegal, Thailand, Tunesien und Türkei
— Inhaber von Diplomatpässen: Rumänien und Tschad

Niederlande:

- 1 und 2: — Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Elfenbeinküste, Marokko, Pakistan, Senegal, Thailand, Tunesien und Türkei
- Inhaber von Diplomatenpässen: Rumänien und Tschad

Österreich:

- 1 und 2: — Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Albanien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Elfenbeinküste, Iran, Marokko, Malediven, Pakistan, Peru, Philippinen, Senegal, Thailand, Tunesien, Türkei
- Inhaber von Diplomatenpässen: Rumänien, Bulgarien
- Inhaber eines Ausweises der Vereinten Nationen
- Träger von Privilegien und Immunitäten, für die ein besonderer Ausweis ausgestellt worden ist
- Beamte der Grenzkontrolldienste, die mit den österreichischen Diensten zusammenarbeiten
- Angehörige der Implementation Force (IFOR) im Durchgangsverkehr
- 3: — Für Bulgarien: Befreiung für Schiffspersonal (Donau)
- 4: — Flug- und Begleitpersonal eines Hilfs- oder Rettungsflugs und sonstige Helfer bei Katastrophen- und Unglücksfällen
- 5: — Für Rumänien, die Türkei und die Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) (Serbien-Montenegro) gilt die Visumpflicht nicht für Personen, die einen gültigen Reisepaß in Verbindung mit einem aufenthaltsrechtlichen Titel der Benelux-Staaten, Deutschlands, Frankreichs, Liechtensteins oder der Schweiz vorweisen, der zum Zeitpunkt der Einreise noch mehr als drei Monate gültig ist; eine ähnliche Regelung gilt für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen gültigen Reisepaß vorweisen und wie ihre Eltern/ihr Elternteil ein Aufenthaltsrecht in Deutschland oder Frankreich, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, einen gültigen Reisepaß vorweisen und wie ihre Eltern/ihr Elternteil ein Aufenthaltsrecht in Luxemburg oder den Niederlanden haben
- Teilnehmer von Sportveranstaltungen im Durchgangsverkehr, eingeladene Politiker
- Zugpersonal auf der Durchfahrt

Portugal:

- 1 und 2: — Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Kap Verde, Marokko
- 3: — Die Visumpflicht gilt nicht für ziviles Schiffspersonal im Besitz von Befähigungsnachweisen, die von den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens Nr. 108 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ausgestellt wurden, und für ziviles Flugpersonal im Besitz eines Befähigungszeugnisses oder Erlaubnissscheins im Sinne der Anlagen 1 bis 9 zum Abkommen über die Internationale Zivile Luftfahrt vom 7. Dezember 1944

Finnland:

- 1 und 2: — Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Pakistan, Philippinen, Türkei

Schweden:

- 1 und 2: — Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Bangladesch, Pakistan, Philippinen, Thailand, Türkei

Vereinigtes Königreich:

- 1 und 2: — Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen: Pakistan, Philippinen, Türkei und Personen, die in internationalen Organisationen verwendet werden
- 3: — Befreiung für ziviles Flug- und Schiffspersonal

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(96/C 379/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 30. 7. 1996**Mitgliedstaat:** Finnland**Beihilfe Nr.:** N 422/96**Titel:** Stromversorgung von Inseln

Zielsetzung: Aufbau eines festen Kabelnetzes zwischen den Inseln und dem Festland; Förderung der Energieerhaltung und -sicherheit; Regionale Ziele: Die Inseln sind Fördergebiete (Entwicklungszone I); das Vorhaben ist Teil des Ziel-5b-Programms der Region Varsinais-Suomi (Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 1995—1999)

Rechtsgrundlage: Valtioneuvoston päätös energiaturvontaan myöntämisen yleisistä ehdoista, 45/96

Haushaltsmittel: 10,5 Mio. FMK (1,8 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: 35 % der beihilfefähigen Kosten; Beihilfebetrags 3,65 Mio. FMK (1,85 Mio. ECU vom Ministerium für Handel und Industrie, 1,8 Mio. FMK vom Strukturfonds)

Dauer: 1996**Datum der Annahme:** 27. 11. 1996**Mitgliedstaat:** Deutschland (Sachsen)**Beihilfe Nr.:** N 712/96

Titel: Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse

Zielsetzung: Herstellung von Werbematerial zur Verkaufsförderung und Erschließung neuer Absatzmöglichkeiten für Karpfen

Rechtsgrundlage: Zuwendungsbescheid an den Sächsischen Landesfischereiverband, Dresden (Entwurf)

Haushaltsmittel: 27 000 DM (\pm 14 329 ECU)

Beihilfeintensität: Entsprechend den Beteiligungssätzen gemäß Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 3699/93 des Rates

Dauer: 1996**Datum der Annahme:** 27. 11. 1996**Mitgliedstaat:** Deutschland**Beihilfe Nr.:** N 754/96

Titel: Beihilfen für Sturmflutschäden in der Fischerei und Fischwirtschaft

Zielsetzung: Beihilfen an Unternehmen in den Bereichen Fischerei und Fischwirtschaft für die durch die Sturmflut vom 3. und 4. November 1995 an der Ostseeküste entstandenen Schäden

Rechtsgrundlage: Richtlinie für die Gewährung einer Beihilfe für Sturmflutschäden am 3./4. November 1995 in der Fischerei und Fischwirtschaft

Haushaltsmittel: 399 600 DM (\pm 212 070 ECU)

Dauer: 1996

Bekanntmachung über das bevorstehende Außerkrafttreten bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(96/C 379/05)

1. Die Kommission gibt bekannt, daß die unten aufgeführten Antidumpingmaßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ zu dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern nicht nach dem unten beschriebenen Verfahren eine Überprüfung eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Gemeinschaftshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muß genügend Beweise dafür enthalten, daß das Dumping und die Schädigung im Fall des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, so erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlandes und die Gemeinschaftshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Fakten zu ergänzen, zu widerlegen oder zu erläutern.

3. Frist

Die Gemeinschaftshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der vorgenannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen, der der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion I — Außenbeziehungen: Handelspolitik und Beziehungen zu Nordamerika, den Ländern des Fernen Ostens, Australien und Neuseeland (Referat I-C-2), Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in der untenstehenden Tabelle genannten Zeitpunkt vorliegen muß.

Liegt ein Überprüfungsantrag nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, so treten die Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung außer Kraft.

4. Diese Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 384/96.

Ware	Ursprungs- oder Ausfuhrland/-länder	Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Zeitpunkt des Außerkrafttretens
Bestimmtes Halbzeug aus legiertem Stahl	Türkei Brasilien	Zoll Verpflichtung	Entscheidung Nr. 1775/92/EGKS (ABl. Nr. L 182 vom 2. 7. 1992)	4. 7. 1997

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ Telex COMEU B 21877; Telefax: (32-2) 295 65 05.

Anmeldung einer Vereinbarung
(Sache Nr. IV/36.277 — Orbcomm)

(96/C 379/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 18. November 1996 haben Nuova Telespazio SpA Satcom International Group plc, Swedish Space Corporation, OHB System GmbH und MCN Sat Holding (Matra) Vereinbarungen gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission angemeldet. Die Parteien haben ein Gemeinschaftsunternehmen unter der Bezeichnung European Company for Mobile Communications Services (Orbcomm Europe) gegründet, um sich an dem Orbcomm-System von Satelliten im erdnahen Orbit (LEOS) zu beteiligen, das satellitengestützte mobile Zwei-Wege-Nachrichten- und -Datenkommunikation sowie Positionsbestimmungsdienste anbieten wird. Die angebotenen Anwendungen können mobile Datenkommunikation für Transportunternehmen, Fahrzeugsicherungsdienste, Frachtpositionsbestimmung, Fernabfragen, Telemetrie und die Übermittlung von Handelsinformationen umfassen. Das Orbcomm-System unterstützt keine Sprachkommunikation. Es wird voraussichtlich im Jahr 1997 in Europa voll funktionsfähig werden.

2. Nach einer ersten Prüfung hat die Kommission festgestellt, daß die angemeldeten Vereinbarungen unter die Verordnung Nr. 17 fallen könnten.

3. Die Kommission fordert daher alle interessierten Dritten auf, ihre etwaigen Stellungnahmen zu den angemeldeten Vereinbarungen zu übermitteln.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 20 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können als Telefax (Nr. (32-2) 296 70 81) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/36.277, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Direktion C,
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150,
B-1040 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 86/378/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾

*(96/C 379/07)**(Text von Bedeutung für den EWR)**KOM(96) 605 endg. — 95/0117(CNS)*

(Gemäß Artikel 189a, Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 19. November 1996)

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 218 vom 23. 8. 1995, S. 5.

ALTE FASSUNG
(vorgelegt von der Kommission am 16. Mai 1996)

NEUE FASSUNG
(unter Berücksichtigung bestimmter Änderungen des Europäischen Parlaments)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

Unverändert

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 119 EG-Vertrag sieht vor, daß jeder Mitgliedstaat den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwendet. Unter „Entgelt“ sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar oder unmittelbar in bar oder in Sachleistung zahlt.

ALTE FASSUNG

Mit seinem Urteil vom 17. Mai 1990 in der Rechtssache C-262/88 (Barber gegen Royal Exchange Assurance) ⁽¹⁾ erkennt der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften an, daß alle Formen von Betriebsrenten Bestandteil des Entgelts im Sinne von Artikel 119 des Vertrags sind.

Mit diesem Urteil und mit der in seinem Urteil vom 14. Dezember 1993 (Rechtssache C-110/91 Moroni) ⁽²⁾ vorgenommenen Klarstellung nimmt der Gerichtshof eindeutig zum sachlichen Geltungsbereich von Artikel 119 des Vertrags dahin gehend Stellung, daß die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen bei betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit generell verboten ist und nicht nur hinsichtlich der Festsetzung des Rentenalters oder der Zahlung einer betrieblichen Rente als Entschädigung für eine betriebsbedingte Entlassung.

Gemäß dem von den zwölf Staats- und Regierungschefs in Maastricht unterzeichneten Protokoll zu Artikel 119 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gelten bei der Anwendung von Artikel 119 Leistungen aufgrund eines betrieblichen Systems der sozialen Sicherheit nicht als Entgelt, sofern und soweit sie auf Beschäftigungszeiten vor dem 17. Mai 1990 zurückgeführt werden können, außer im Fall von Arbeitnehmern oder deren anspruchsberechtigten Angehörigen, die vor diesem Zeitpunkt eine Klage bei Gericht oder ein gleichwertiges Verfahren nach geltendem einzelstaatlichen Recht anhängig gemacht haben.

Mit seinen Urteilen vom 28. September 1994 ⁽³⁾ in der Rechtssache C-128/93 (Fisscher) und der Rechtssache C-57/93 (Vroege) hat der Gerichtshof für Recht erkannt, daß das dem Vertrag über die Europäische Union beigefügte Protokoll zu Artikel 119 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft keine Auswirkung auf den Anspruch auf Anschluß an ein Betriebsrentensystem hat, der sich weiterhin nach dem Urteil vom 13. Mai 1986 in der Rechtssache C-170/84 (Bilka-Kaufhaus GmbH gegen Hartz) ⁽⁴⁾ richtet, und daß die zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils vom 17. Mai 1990 in der Rechtssache C-262/88 (Barber gegen Guardian Royal Exchange Assurance Group) nicht für den Anspruch auf Anschluß an ein Betriebsrentensystem gilt.

⁽¹⁾ Slg. 1990, S. I-1889.

⁽²⁾ Slg. 1993, S. I-6591.

⁽³⁾ Slg. 1994, S. I-4541 und Slg. 1994, S. I-4583.

⁽⁴⁾ Slg. 1986, S. I-1607.

NEUE FASSUNG

ALTE FASSUNG

NEUE FASSUNG

Mit seinem Urteil vom 6. Oktober 1993 in der Rechtssache C-109/91 (Ten Oever) ^(?) sowie mit seinen Urteilen vom 14. Dezember 1993 in der Rechtssache C-110/91 (Moroni), vom 22. Dezember 1993 in der Rechtssache C-152/91 (Neath) ^(*) und vom 28. September 1994 in der Rechtssache C-200/91 (Coloroll) ^(?) bekräftigt der Gerichtshof, daß gemäß dem Urteil vom 17. Mai 1990 in der Rechtssache C-262/88 (Barber) die unmittelbare Wirkung von Artikel 119 des Vertrags zur Stützung der Forderung nach Gleichbehandlung auf dem Gebiet der Betriebsrenten nur für Leistungen geltend gemacht werden kann, die für Beschäftigungszeiten nach dem 17. Mai 1990 geschuldet werden, vorbehaltlich der Ausnahme, die für Arbeitnehmer oder deren anspruchsberechtigte Angehörige vorgesehen ist, die vor diesem Zeitpunkt nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt haben.

Mit seinen Urteilen vom 6. Oktober 1993 (C-109/91 Ten Oever) und vom 28. September 1994 (C-200/91 Coloroll) bekräftigt der Gerichtshof außerdem, daß die zeitliche Beschränkung der Wirkungen des Urteils Barber für Hinterbliebenenrenten gilt und daß infolgedessen die Gleichbehandlung in diesem Bereich nur für Beschäftigungszeiten nach dem 17. Mai 1990 gefordert werden kann, vorbehaltlich der Ausnahme, die für Personen vorgesehen ist, die vor diesem Zeitpunkt nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt haben.

Darüber hinaus führt der Gerichtshof in seinem Urteil vom 22. Dezember 1993 in der Rechtssache C-152/91 (Neath) und in seinem Urteil vom 28. September 1994 in der Rechtssache C-200/91 (Coloroll) aus, daß die Arbeitnehmerbeiträge zu einem Rentensystem, mit dem eine feststehende Endleistung garantiert wird, für männliche und weibliche Arbeitnehmer dieselbe Höhe aufweisen müssen, da sie unter Artikel 119 des Vertrags fallen, während Ungleichheiten bei den im Rahmen der durch Kapitalansammlung finanzierten Systeme mit feststehenden Leistungen gezahlten Arbeitgeberbeiträgen, die auf der Verwendung je nach Geschlecht unterschiedlicher versicherungsmathematischer Faktoren beruhen, nicht anhand von Artikel 119 geprüft werden können.

^(?) Slg. 1993, S. I-4879.

^(*) Slg. 1993, S. I-6953.

^(?) Slg. 1994, S. I-4389.

Der Ausschluß von Arbeitnehmern mit atypischen Arbeitsverträgen von der Beteiligung an betrieblichen oder sektorbezogenen Systemen der sozialen Sicherheit kann eine indirekte Diskriminierung von Frauen beinhalten.

Unverändert

ALTE FASSUNG

Mit seinen Urteilen vom 28. September 1994 ⁽⁸⁾ in der Rechtssache C-408/92 (Smith) und in der Rechtssache C-28/93 (Van den Akker) erkennt der Gerichtshof für Recht, daß Artikel 119 des EWG-Vertrags es einem Arbeitgeber, der die erforderlichen Maßnahmen trifft, um dem Urteil vom 17. Mai 1990 Barber (C-262/88) nachzukommen, verwehrt, das Rentenalter der Frauen in bezug auf Beschäftigungszeiten zwischen dem 17. Mai 1990 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Maßnahmen auf das der Männer anzuheben. Für Beschäftigungszeiten nach diesem Zeitpunkt hindert ihn Artikel 119 hingegen nicht daran, in dieser Weise vorzugehen. Für Beschäftigungszeiten vor dem 17. Mai 1990 schrieb das Gemeinschaftsrecht keine Verpflichtung vor, die Maßnahmen gerechtfertigt hätte, durch die nachträglich die Frauen gewährten Vergünstigungen eingeschränkt werden.

Mit seinem Urteil vom 28. September 1994 in der Rechtssache C-200/91 (Coloroll) stellt der Gerichtshof fest, daß zusätzliche Leistungen, die auf freiwilligen Beitragszahlungen der Arbeitnehmer beruhen, nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 119 des Vertrags fallen.

Mit ihrem dritten mittelfristigen Aktionsprogramm [(1991—1995) ⁽⁹⁾ — KOM(90) 449 endg. vom 6. November 1990] für die Chancengleichheit für Frauen und Männer legt die Kommission erneut Nachdruck auf die Einführung der entsprechenden Maßnahmen, mit denen den Auswirkungen des Urteils vom 17. Mai 1990 in der Rechtssache C-262/88 (Barber) Rechnung getragen wird.

Dieses Urteil bedeutet zwangsläufig, daß einige Bestimmungen der Richtlinie 86/378/EWG des Rates ⁽¹⁰⁾, soweit sie unselbständig Erwerbstätige (Arbeitnehmer) betreffen, teilweise hinfällig werden.

Artikel 119 des Vertrags ist direkt anwendbar und kann vor den innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden, und dies gegenüber jedem Arbeitgeber, unabhängig davon, ob dieser eine Person des Privatrechts oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist; die Gerichte haben den Schutz der Rechte zu gewährleisten, die die genannte Bestimmung dem einzelnen einräumt.

⁽⁸⁾ Slg. 1994, S. I-4435 und Slg. 1994, S. I-4527.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. C 142 vom 31. 5. 1991, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 225 vom 12. 8. 1986, S. 40.

NEUE FASSUNG

ALTE FASSUNG

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist jedoch eine Änderung der Richtlinie 86/378/EWG notwendig, mit der die durch das Urteil in der Rechtssache Barber betroffenen Bestimmungen angepaßt werden —

NEUE FASSUNG

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 86/378/EWG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

(1) Als betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit gelten Systeme, die nicht durch die Richtlinie 79/7/EWG geregelt werden und deren Zweck darin besteht, den unselbständigen oder selbständig Erwerbstätigen eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe, eines Wirtschaftszweigs oder den Angehörigen eines Berufes oder einer Berufsgruppe Leistungen zu gewähren, die als Zusatzleistungen oder Ersatzleistungen die gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit ergänzen oder an ihre Stelle treten, unabhängig davon, ob der Beitritt zu diesen Systemen Pflicht ist oder nicht.

(2) Diese Richtlinie gilt nicht:

- a) für Einzelverträge selbständig Erwerbstätiger;
- b) für Systeme selbständig Erwerbstätiger mit nur einem Mitglied;
- c) im Fall von unselbständig Erwerbstätigen für Versicherungsverträge, bei denen der Arbeitgeber nicht Vertragspartei ist;
- d) für fakultative Bestimmungen der betrieblichen Systeme, die einzelnen Mitgliedern eingeräumt werden, um ihnen
 - entweder zusätzliche Leistungen
 - oder die Möglichkeit der Wahl des Zeitpunkts, zu dem die regulären Leistungen selbständig Erwerbstätiger einsetzen, oder der Wahl zwischen mehreren Leistungen

zu garantieren.“

ALTE FASSUNG

NEUE FASSUNG

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Diese Richtlinie findet Anwendung auf die Erwerbsbevölkerung einschließlich der Selbständigen, der Arbeitnehmer, deren Erwerbstätigkeit durch Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder unverschuldete Arbeitslosigkeit unterbrochen ist, und der Arbeitssuchenden, auf die sich im Ruhestand befindlichen oder arbeitsunfähigen Arbeitnehmer sowie auf ihre anspruchsberechtigten Angehörigen.“

2a. Artikel 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Unter den in den folgenden Bestimmungen festgelegten Bedingungen beinhaltet der Grundsatz der Gleichbehandlung den Fortfall jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand oder den atypischen Charakter der Arbeit, und zwar im besonderen betreffend

- den Anwendungsbereich der Systeme und die Bedingungen für den Zugang zu den Systemen;
- die Beitragspflicht und die Berechnung der Beiträge;
- die Berechnung der Leistungen, einschließlich der Zuschläge für den Ehegatten und für unterhaltsberechtigten Personen sowie die Bedingungen betreffend die Geltungsdauer und die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs.“

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Dem Grundsatz der Gleichbehandlung entgegenstehende Bestimmungen sind solche, die sich — insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand — unmittelbar oder mittelbar auf das Geschlecht stützen und folgendes bewirken:

- a) Festlegung der Personen, die zur Mitgliedschaft in einem betrieblichen System zugelassen sind;
- b) Regelung der Zwangsmemberschaft oder der freiwilligen Mitgliedschaft in einem betrieblichen System;

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

(1) Dem Grundsatz der Gleichbehandlung entgegenstehende Bestimmungen sind solche, die sich — insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- oder Familienstand oder den atypischen Charakter der Arbeit — unmittelbar oder mittelbar auf das Geschlecht stützen oder folgendes bewirken:

Unverändert

ALTE FASSUNG

- c) Festlegung unterschiedlicher Regeln über das Alter für den Beitritt zum System oder für die Mindestdauer der Beschäftigung oder Zugehörigkeit zum System, um einen Leistungsanspruch zu begründen;
- d) Festlegung — außer in den unter den Buchstaben h) und i) genannten Fällen — unterschiedlicher Regeln für die Erstattung der Beiträge, wenn der Arbeitnehmer aus dem System ausscheidet, ohne die Bedingungen erfüllt zu haben, die ihm einen aufgeschobenen Anspruch auf die langfristigen Leistungen garantieren;
- e) Festlegung unterschiedlicher Bedingungen für die Gewährung der Leistungen oder die Beschränkung dieser Leistungen auf eines der beiden Geschlechter;
- f) Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand;
- g) Unterbrechung der Aufrechterhaltung oder des Erwerbs von Ansprüchen während eines gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Mutterschaftsurlaubs oder Urlaubs aus familiären Gründen, der vom Arbeitgeber bezahlt wird;
- h) Festlegung unterschiedlicher Leistungsniveaus, es sei denn, daß dies notwendig ist, um versicherungstechnischen Berechnungsfaktoren Rechnung zu tragen, die im Fall von Systemen mit Beitragszusage je nach Geschlecht unterschiedlich sind;
- i) Festlegung unterschiedlicher Höhen für die Beiträge der Arbeitnehmer;

Festlegung unterschiedlicher Höhen für die Beiträge der Arbeitgeber, außer

- im Fall von Systemen mit Beitragszusage, sofern beabsichtigt wird, die Höhe der auf diesen Beiträgen beruhenden Rentenleistungen auszugleichen oder anzunähern;
- im Fall von Systemen mit Leistungszusage, die durch Kapitalansammlung finanziert werden, sofern die Arbeitgeberbeiträge dazu bestimmt sind, die zur Deckung der Aufwendungen für die zugesagten Leistungen unerläßliche Finanzierungsgrundlage zu ergänzen;

NEUE FASSUNG

- g) Unterbrechung der Aufrechterhaltung oder des Erwerbs von Ansprüchen während einer gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Beurlaubungszeit, die vom Arbeitgeber bezahlt wird;“

Unverändert

ALTE FASSUNG

- j) Festlegung unterschiedlicher oder nur für Arbeitnehmer eines der Geschlechter geltender Regelungen — außer in den unter den Buchstaben h) und i) vorgesehenen Fällen — hinsichtlich der Garantie oder der Erhaltung des Anspruchs auf spätere Leistungen, wenn der Arbeitnehmer aus dem System ausscheidet.

(2) Steht die Gewährung von unter diese Richtlinie fallenden Leistungen im Ermessen der für das System zuständigen Verwaltungsstellen, so müssen diese den Grundsatz der Gleichbehandlung beachten.“

4. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Bestimmungen der betrieblichen Systeme selbständig Erwerbstätiger, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung entgegenstehen, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1993 geändert werden.

(2) Diese Richtlinie steht dem nicht entgegen, daß sich die Rechte und Pflichten, die sich aus einer vor dem Zeitpunkt der Änderung eines betrieblichen Systems selbständig Erwerbstätiger liegenden Zeit der Mitgliedschaft in dem betreffenden System ergeben, weiterhin nach den Bestimmungen des Systems richten, die während dieses Versicherungszeitraums galten.“

5. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Was die Systeme selbständig Erwerbstätiger betrifft, können die Mitgliedstaaten die obligatorische Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aufschieben

- a) für die Festsetzung des Rentenalters für die Gewährung von Altersrente oder Ruhestandsrente und die Folgen, die sich daraus für andere Leistungen ergeben können, und zwar nach Wahl
- entweder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem diese Gleichbehandlung in den gesetzlichen Systemen verwirklicht ist,
 - oder längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Richtlinie diese Gleichbehandlung vorschreibt;

NEUE FASSUNG

ALTE FASSUNG

- b) für Hinterbliebenenrenten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem für diese der Grundsatz der Gleichbehandlung in den gesetzlichen Systemen der sozialen Sicherheit durch eine Richtlinie vorgeschrieben ist;
- c) für die Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe i) Satz 1, um versicherungstechnischen Berechnungsfaktoren Rechnung zu tragen, spätestens bis zum Ablauf einer Frist von dreizehn Jahren ab Bekanntgabe dieser Richtlinie.“

Artikel 2

(1) Jede Maßnahme zur Umsetzung dieser Richtlinie in bezug auf die unselbständig Erwerbstätigen muß alle Leistungen abdecken, die für Beschäftigungszeiten nach dem 17. Mai 1990 gewährt werden, und besitzt rückwirkende Kraft bis zu diesem Datum; dies berührt nicht Arbeitnehmer und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen, die vor diesem Zeitpunkt nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt haben. In diesem Fall müssen die Umsetzungsmaßnahmen rückwirkende Kraft bis zum Datum des 8. April 1976 (oder, für Mitgliedstaaten, die der Gemeinschaft nach diesem Zeitpunkt beigetreten sind, bis zu dem Datum, an dem Artikel 119 auf ihrem Staatsgebiet anwendbar wurde) besitzen und alle Leistungen abdecken, die für Beschäftigungszeiten nach diesem Zeitpunkt gewährt werden.

Für Mitgliedstaaten, die der Europäischen Union nach dem 17. Mai 1990 beigetreten sind, wird dieses Datum durch dasjenige des 1. Januar 1994 ersetzt.

(2) Absatz 1 berührt nicht die einzelstaatlichen Vorschriften über die Fristen für die Rechtsverfolgung nach innerstaatlichem Recht; diese können Arbeitnehmern entgegengehalten werden, die ihr Recht auf Gleichbehandlung im Rahmen eines betrieblichen Rentensystems geltend machen, sofern sie für derartige Klagen nicht ungünstiger sind als für gleichartige Klagen, die das innerstaatliche Recht betreffen, und sofern sie die Ausübung des Gemeinschaftsrechts nicht praktisch unmöglich machen.

NEUE FASSUNG

5a. Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

Wenn Männer und Frauen unter denselben Bedingungen Anspruch auf ein flexibles Rentenalter erheben können, steht dies nicht im Widerspruch zu dieser Richtlinie.“

Artikel 2

(1) Jede Maßnahme zur Durchführung dieser Richtlinie in bezug auf die unselbständigen Erwerbstätigen muß alle Leistungen abdecken, die für Beschäftigungszeiten bzw. vom Arbeitgeber bezahlten Urlaubszeiten nach dem 17. Mai 1990 gewährt werden, und besitzt rückwirkende Kraft bis zu diesem Datum; dies berührt nicht Arbeitnehmer und ihre anspruchsberechtigten Angehörigen, die vor diesem Zeitpunkt nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt haben. In diesem Fall müssen die Umsetzungsmaßnahmen rückwirkende Kraft bis zum Datum des 8. April 1976 besitzen und alle Leistungen abdecken, die für Beschäftigungszeiten bzw. vom Arbeitgeber bezahlte Urlaubszeiten nach diesem Zeitpunkt gewährt wurden. Für Mitgliedstaaten, die der Gemeinschaft nach dem 8. April 1976 beigetreten sind, wird dieses Datum durch das Datum ersetzt, an dem Artikel 119 auf ihrem Staatsgebiet anwendbar wurde.

Unverändert

ALTE FASSUNG

NEUE FASSUNG

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ein Jahr nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei ihrer amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie alle zweckdienlichen Angaben, damit die Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellen kann.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Einrichtung einer funktionellen Verbindung zwischen dem „Trees“-Projekt der GFS in Ispra und GD XI/D4 in Brüssel

(96/C 379/08)

1. **Ausschreibende Stelle:** Die Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, z. Hd. Herrn F. Achard, TP 440, I-21020 Ispra.
Tel. (332) 78 94 10. Telefax (332) 78 90 73.
2. **Kategorie der Dienstleistung und Beschreibung:**
CPC-Referenz 85.
Ziel der Maßnahme „Schnittstelle mit GD XI“ ist die Einrichtung und der Betrieb eines „Fernmodus“ des Informationssystems für Tropenwälder (TFIS) der GFS in der GD XI/D4-Verwaltungseinheit, um diese Dienststelle mit Informationen des „Trees II“-Projekts zu versorgen. Die Einrichtung dieser Verbindung beinhaltet die folgenden 2 Aufgabenbereiche:
Bereich 1: Kauf und Installation des notwendigen Terminals, der in Brüssel zu installieren ist,
Bereich 2: Betrieb des interaktiven Systems am Standort der GD XI während einer Zeitdauer von 4 Jahren.
3. **Lieferort:** Der Auftrag wird von der GFS in Ispra geleitet; die Leistung ist in Brüssel zu erbringen.
- 4.
5. **Zu erbringende Dienstleistungen:** Es sind Vorschläge für beide unter Ziffer 2 genannten Aufgaben einzureichen.
- 6.
7. **Ausführungsfrist:** 4 Jahre und 3 Monate ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung.
8. a) **Anschrift für die Anforderung der Verdingungsunterlagen:** Siehe Ziffer 1.
b) **Frist für die Anforderung der Unterlagen:** 7. 2. 1997 (verbindlich ist der tatsächliche Eingang per Telefax oder auf dem Postweg).
9. a) **Frist für die Einreichung von Vorschlägen:** 21. 2. 1997 (12.00) Ortszeit (verbindlich ist der tatsächliche Eingang des Vorschlags).
b) **Anschrift, an die die Vorschläge zu richten sind:** Siehe Ziffer 1.
- c) **Sprachen, in denen die Vorschläge abzufassen sind:** Eine beliebige Sprache der Gemeinschaft.
10. a) **Personen, die zur Öffnung der Vorschläge zugelassen sind:** Personal der GFS und Vertreter der Vorschläge einreichenden Organisationen.
b) **Datum für die Öffnung der Vorschläge:** 26. 2. 1997 (10.00), Eingangsgebäude, GFS Ispra.
- 11.
12. **Finanzierung, Zahlungsplan:** Wird in den Verdingungsunterlagen spezifiziert.
13. **Rechtsstatus des Auftragnehmers:** Jegliche öffentliche Institution, privater Betrieb oder Unternehmensgruppe kann teilnehmen.
14. **Bewertung der Dienstleistungserbringer:** Es sind folgende Angaben zu machen:
a) Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern,
b) eine Bescheinigung der Rechtsform des Unternehmens,
c) eine schriftliche Erklärung, daß das Unternehmen sich nicht in einem Konkursverfahren oder in anderen Verhältnissen befindet, die nach den Rechtsvorschriften seines Landes mit diesem Verfahren vergleichbar ist,
d) eine schriftliche Erklärung (höchstens 1 Seite) zur Erfahrung des Unternehmens und des Hauptpersonals in Bereichen, die mit der hier ausgeschrieben Dienstleistung vergleichbar sind.
15. **Bindefrist:** 6 Monate ab der Frist für die Einreichung.
16. **Kriterien für die Auftragserteilung:** In den Verdingungsunterlagen enthalten.
- 17., 18.
19. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 5. 12. 1996.
20. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 5. 12. 1996.
21. Die betreffenden Dienstleistungen unterliegen nicht dem GATT-Abkommen.

Takis — Computerhardware und Systemsoftware

Takis Projekt — ERUS 9407

Bekanntmachung einer Ausschreibung

Offenes Verfahren

(96/C 379/09)

1. **Ausschreibende Stelle:** Kennedy and Donkin Systems Control, Rust Kennedy and Donkin Ltd, Westbrook Mills, UK-Godalming, Surrey GU7 2 AZ.
Tel. (0-14 83) 42 59 00. Telefax (0-14 83) 42 51 36.
Gemäß dem Takis-Vertrag der EG.
2. a) **Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren.
b) **Auftragsart:** Lieferung, Installation, Inbetriebnahme, erster Arbeitsdurchlauf, Schulung und Wartung.
3. a) **Lieferung an:** Moskau, Rußland und Pyatigorsk, Rußland.
b) **Waren:** Computerhardware und Systemsoftware gemäß der Spezifikation und den Vertragsbedingungen der Rust Kennedy and Donkin Ltd.
Es sind Angebote einzureichen für die Lieferung von Computerhardware, Systemsoftware, Installation und Inbetriebnahme, Schulung russischen Personals sowie die Wartung der Hard- und Software. Die Ausstattung ist an drei Standorten in Rußland zu installieren und soll der Entwicklung eines Pilotsystems zur Bewertung und Demonstration der verbesserten Überwachung und Kontrolle von Teilen des russischen Elektrizitätsversorgungsnetzes dienen.
c) **Aufteilung in Lose:** Es sind Angebote für alle genannten Waren und Dienstleistungen einzureichen.
4. **Lieferfrist:** In den Verdingungsunterlagen enthalten.
5. a) **Anforderung der Unterlagen bei:** Siehe Ziffer 1.
b) **Anforderung bis:** 10. 2. 1997.
c) **Gebühr:** Kostenlos.
6. a) **Frist für den Eingang der Angebote:** 24. 2. 1997 (12.00).
b) **Anschrift:** Moskau, Rußland, siehe Verdingungsunterlagen.
c) **Sprachen:** Englisch.
7. a) **Angebotsöffnung (zugelassene Personen):** Keine.
b) **Datum, Uhrzeit und Ort:** 24. 2. 1997 (14.00), siehe Ziffer 6. b).
- 8.
9. **Finanzierung und Zahlung:** Alle Angebote sind in ECU anzugeben. Alle Zahlungen erfolgen in ECU.
- 10.
11. **Qualifikationen:** Siehe Verdingungsunterlagen.
12. **Bindefrist:** 90 Tage ab der Frist für den Eingang der Angebote.
13. **Kriterien für die Auftragserteilung (außer Preis):** Wirtschaftlich vorteilhaftestes Angebot auf der Grundlage von: technische Übereinstimmung; Qualifikationen; Erfahrung und Fähigkeiten des Bieters; Lieferung; Arbeitsplan; Qualitätssicherung; wirtschaftliche Aspekte; technische und wirtschaftliche Lage sowie Einsatzfähigkeit des Bieters; Preis; siehe Verdingungsunterlagen.
- 14.
15. **Sonstige Auskünfte:** Obwohl die Ausstattung, die Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung ist, für eine neue Entwicklung verwendet wird und daher unabhängig von Produkten eines bestimmten Herstellers ist, besteht eine Einschränkung aufgrund der Tatsache, daß die neue Software auf der Grundlage einer bereits bestehenden Software entwickelt wird. Das gegenwärtige System basiert auf Software, die zur Verwendung mit Digital Equipment Corporation (DEC)-Hardware entwickelt wurde und das VMS-Betriebssystem benutzt. In einer gewissen Phase, während der Bewertung des neuen Systems, kann es sich auch als notwendig erweisen, das neue Pilotsystem parallel zum bestehenden System zu betreiben sowie einen Datenaustausch zwischen den beiden Systemen vorzunehmen. Daher muß jedes System, das in Folge dieser Ausschreibung angeboten wird, mit DEC-Ausstattung kommunizieren können. Sollte mittels einer anderen Hardware-/Software-Plattform die effiziente Operationalität mit der bestehenden Basis-Software sowie die erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten nachgewiesen werden, so wird dieses System in Betracht gezogen.
- 16.
17. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 27. 11. 1996.
18. **Tag des Eingangs beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 2. 12. 1996.

Simultandolmetschanlagen

Bekanntmachung von Lieferaufträgen

Nicht offenes Verfahren

(96/C 379/10)

1. **Auftraggeber:** Europäische Kommission, Generaldirektion Personal und Verwaltung, IX.40, Referat Gebäudepolitik - Optionen und Verträge, JMO B1/12, rue Alcide de Gasperi, L-2920 Luxemburg.
Tel. (352) 43 01-331 17. Telefax (352) 43 01-321 09.
2. a) **Vergabeverfahren:** Beschränkte Ausschreibung.
b) **Gegebenenfalls Begründung für die Inanspruchnahme des beschleunigten Verfahrens:**
c) **Vertragsform:** Liefervertrag mit Montagearbeiten gemäß Spezifikationen im Lastenheft.
3. a) **Lieferort:** Luxemburg.
b) **Auftragsgegenstand, CPA-Nummer:** Lieferung und Montage von zwei digitalen Simultandolmetschanlagen mit Video- und Bildaufnahme-Übertragungssystem für Sitzungssäle mit einer Kapazität von jeweils 94 Personen.
CPA: Kategorie 32.30.
c)
d) **Unterteilung in Lose:** Nein.
4. **Etwa vorgeschriebene Lieferfrist:** 10 bis 12 Wochen ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung.
5. **Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muß:**
6. a) **Einsendefrist für die Teilnahmeanträge:** Spätestens am 23. 1. 1997 (17.00).
b) **Anschrift, an die sie zu richten sind:** Siehe Ziffer 1. Den Teilnahmeanträgen müssen die unter Ziffer 9 genannten Unterlagen beigelegt sein, mit Angabe des Aktenzeichens 59/96/IX.PIM.
c) **Sprache(n), in der/denen sie abzufassen sind:** Eine der 11 Amtssprachen der Europäischen Union.
7. **Frist für die Absendung von Aufforderungen zur Angebotsabgabe:** 15. 2. 1997.
8. **Kautionen und Sicherheiten:** Eine Kaution wird gefordert. Sie beträgt maximal 20 % des Gesamtauftragswertes.
9. **Angaben zur Lage des Lieferanten sowie Angaben und Formalitäten, die zur Beurteilung der Frage erforderlich sind, ob dieser die wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erfüllt:** Die Bewerber müssen zusammen mit ihrem Teilnahmeantrag, unter Angabe des Aktenzeichens 59/96/IX.PIM, folgende Unterlagen einreichen:
 - eine Bescheinigung der Sozialversicherungsbehörde, aus der hervorgeht, daß das Unternehmen seine Verpflichtung zur Zahlung der Sozialbeiträge erfüllt hat,
 - Satzung und Eintragung im Berufs- oder Handelsregister,
 - eine Erklärung, aus der das jährliche Mittel der vom Lieferanten in den letzten drei Jahren Beschäftigten und die Anzahl seiner leitenden Angestellten in den letzten drei Jahren ersichtlich sind,
 - eine Liste mit ähnlichen Lieferungen (Empfänger, Rechnungswert und Zeitpunkt) betreffend den Bereich, der Gegenstand dieser Ausschreibung ist, die in den letzten drei Jahren für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und/oder Banken erfolgt sind;
 - Bilanzen und Erfolgskonten der letzten drei Geschäftsjahre, falls die Veröffentlichung der Bilanzen nach dem Gesellschaftsrecht des Landes, in dem der Bewerber ansässig ist, vorgeschrieben ist,
 - eine Erklärung über den jährlichen Gesamtumsatz und den jährlichen Umsatz bei der Lieferung von Erzeugnissen, die Gegenstand dieser Ausschreibung sind, in den letzten drei Geschäftsjahren.
10. **Kriterien für die Auftragserteilung:** Werden im Lastenheft angegeben, das den ausgewählten Unternehmen zugesandt wird.
11. **Beabsichtigte Zahl oder Marge von Lieferanten, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden:** Die Bewerber werden aufgrund der Erfüllung der unter Ziffer 9 genannten Mindestbedingungen ausgewählt.
12. **Verbot von Varianten:** Nein.
13. **Sonstige Angaben:**
14. **Tag der Veröffentlichung der Vorinformation:** 20. 7. 1996 (96/S 139 - 82016/FR).
15. **Tag der Absendung der Bekanntmachung:** 4. 12. 1996.
16. **Tag des Eingangs der Bekanntmachung beim Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften:** 4. 12. 1996.
17. Der Auftrag fällt unter das WTO-Übereinkommen.

BERICHTIGUNGEN

Durchführung des Beschlusses des Rates vom 22. 12. 1995 über ein mittelfristiges Aktionsprogramm der Gemeinschaft für die Chancengleichheit von Männern und Frauen (1996-2000)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 363 vom 3. 12. 1996, S. 12)

(96/C 379/11)

Europäische Kommission, Generaldirektion V - Beschäftigung, Arbeitsbeziehungen und soziale Angelegenheiten, Direktion D - Sozialer Dialog und Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Referat V/D/5 - Chancengleichheit für Frauen und Männer, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel

Den Bietern wird mitgeteilt, daß eine Berichtigung in griechischer Sprache veröffentlicht wurde.
